

Stempelmarke in Höhe von
16,00 euro
(außer ONLUS)

An die
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Gesundheit, Breitband und
Genossenschaften
Amt für die Entwicklung des
Genossenschaftswesens

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Ansuchen für die Gewährung eines Beitrages für Kapitalisierung und Investitionen im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1993, Nr. 1 in geltender Fassung

Der/die Unterfertigte

geboren am in

gesetzlicher/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft.....

mit Sitz in PLZ Ort..... Prov.....

Straße Nr.

Tel. E-Mail

PEC

Steuernummer der genossenschaftlichen Körperschaft:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kontaktperson:

Tel. E-Mail

Angaben zur antragstellenden Genossenschaft

(zutreffendes Feld ankreuzen) :

Sozialgenossenschaft

Produktions- und Arbeitsgenossenschaft, die mindestens zu 60 Prozent aus entlassenen Arbeiter/Innen besteht, welche in Folge eines Konkurses, eines Insolvenzverfahrens, einer Betriebsschließung oder eines erheblichen Personalabbaus ihren Arbeitsplatz verloren haben

Produktions- und Arbeitsgenossenschaft, die einen Betrieb teilweise oder zur Gänze übernimmt und die zu mindestens 60 Prozent aus Arbeiter/innen besteht, welche zumindest ein Jahr für den zu übernehmenden Betrieb gearbeitet haben

Genossenschaft, deren Tätigkeit eine besondere innovative oder soziale Bedeutung aufweist

Genossenschaft, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, welche die berufliche Ausbildung und Eingliederung von Frauen und Jugendlichen, sowie die Weiterbildung, Umschulung und berufliche Eingliederung von Menschen mit Eingliederungsschwierigkeiten im Arbeitsmarkt besonders berücksichtigt

beantragt einen Beitrag für **KAPITALISIERUNG**

Bildung von Anfangskapital	€
erhebliche Kapitalerhöhung	€

 ERWERB / (UM)BAU VON LIEGENSCHAFTEN

Erwerb von Liegenschaften zur Ausübung der Tätigkeit	€
Bau von Liegenschaften zur Ausübung der Tätigkeit	€
Umbau, Umwandlung Erweiterung, Modernisierung von Liegenschaften zur Ausübung der Tätigkeit	€

 ANKAUF VON:

Ankauf von Maschinen ausschließlich zur Ausübung der Tätigkeit	€
Ankauf von Geräten ausschließlich zur Ausübung der Tätigkeit	€
Ankauf von Anlagen ausschließlich zur Ausübung der Tätigkeit	€
Ankauf von Kraftfahrzeugen zur Ausübung der Tätigkeit	€

 LEASING VON

beweglichen Gütern (Maschinen - Geräten - Anlagen - Kraftfahrzeugen zur Ausübung der Tätigkeit)	€
unbeweglichen Gütern (Erwerb - Bau - Umbau, Umwandlung Erweiterung, Modernisierung von Liegenschaften zur Ausübung der Tätigkeit)	€

 ANMIETUNG

Anmietung von Liegenschaften zur Ausübung der Tätigkeit für eine Dauer von Nr. Monaten	€
--	---

GESAMTAUSGABE	€
----------------------	---

Hinweise für die Auszahlungen

Bankinstitut

IBAN

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

erklärt

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen (zutreffendes Feld ankreuzen):

- 1) dass die antragstellende Genossenschaft (Anzahl) Mitglieder hat;
dass bei derselben (Anzahl) Menschen arbeiten;
davon (Anzahl) benachteiligte Personen (Sozialgenossenschaft Typ B);
 (Anzahl) gekündigte oder in Mobilitätsliste eingetragene Arbeitnehmer/innen;
 (Anzahl) Frauen;
 (Anzahl) Personen mit Eingliederungsschwierigkeiten im Arbeitsmarkt laut Art. 2-bis, Abs. 2 der mit Beschluss vom 12. Juli 2016, Nr. 778 genehmigten Anwendungsrichtlinien zum Landesgesetz 08.01.93, Nr. 1
- 2) dass die Genossenschaft für die Ausgaben, die Gegenstand des vorliegenden Gesuchs sind, **keine weiteren öffentlichen Mittel erhalten hat oder zukünftig beantragen wird**;
- 3) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen gemäß DPR 633/72 angewandt werden muss:
 völlig abziehbar im Sinne der Artikel 19, Absatz 1 und 19ter des DPR 633/72 ist;
 im Sinne des Artikels 19bis des DPR 633/72, nur teilweise für den Prozentsatz von % abziehbar ist;
 nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;
 nicht abziehbar ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt;
- 4) dass die Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 entrichtet worden ist:
 mit dem eindeutigen elektronischen Kodex und, dass das Original der entwerteten Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;
 via Zahlschein F23 (Steuerkodex 456T) - in digitaler Form als Anhang diesem Ansuchen beigelegt;
 via virtueller Stempelmarke des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist auf virtuellem Wege, mittels Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am entrichtet worden;
 Die genossenschaftliche Körperschaft ist von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 10 und Art. 17 des GVD 04.12.1997, Nr. 460 (O.N.L.U.S.) befreit;
- 5) dass die Genossenschaft die Regelungen gemäß Gesetz vom 20. Mai 1970 Nr. 300 (Arbeitnehmerinnenstatut) einhält und somit die lokalen Tarifverträge, die staatlichen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Regelungen der Sozialabgaben beachtet;
- 6) dass sich die Genossenschaft weder in Konkurs befindet, noch einem anderen Konkursverfahren unterzogen ist, wie einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, Präventivvergleich, laufend oder abgeschlossen, kontrollierte oder außerordentliche Verwaltung, oder sich in freiwilliger Auflösung oder Liquidation befindet;

- 7) dass die Genossenschaft die Regelungen betreffend die Arbeit von Menschen mit Behinderung, gemäß Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 einhält;
- 8) dass die Genossenschaft ihren steuerlichen Verpflichtungen gemäß Steuergesetzgebung nachkommt.

dass die Genossenschaft eine **SOZIALGENOSSESCHAFT „TYP B“** ist und

erklärt bezüglich der sozialpädagogischen Begleitung der benachteiligten Personen:

Anzahl der angestellten Personen		Anzahl Personen im Praktikum	
Ist geplant zukünftig weitere benachteiligte Personen anzustellen?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Wenn ja, wann?			

Beschreibung des Konzepts für die Arbeitseingliederung

Personal Sozialbereich und für die Begleitung

Sozialreferent/in	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Anzahl Wochenstunden	
Berufsbild			
Welche Kompetenzen hat der/die Sozialreferent/in?			
Ist ein Tutor/eine Bezugsperson vorhanden?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Welche Kompetenzen hat der Tutor/die Bezugsperson?			

Beschreibung des Arbeitseingliederungsprojekts

Dauer	
Ziele	
Methode	

Beschreibung der Bereiche in welchen die Arbeitseingliederung erfolgt

Beschreibung der Tätigkeiten der benachteiligten Personen

Netzwerk und Zusammenarbeit

Zuweisende Dienste			
Art der Beziehung			
Anzahl der Kontakte mit den zuweisenden Diensten			
Gibt es Einvernehmensprotokolle oder andere Formalisierungen der Beziehungen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		

erklärt im Sinne der „De Minimis“-Regelung¹

- dass die genossenschaftliche Körperschaft weder kontrolliert wird noch selbst andere Unternehmen, direkt oder indirekt, kontrolliert;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft die folgenden Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, auch indirekt kontrolliert (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);
- dass die genossenschaftliche Körperschaft, auch indirekt, von Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, kontrolliert wird (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);

dass das Geschäftsjahr (Steuerjahr) für die genossenschaftliche Körperschaft am beginnt und am endet;

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren keine „De Minimis“ Beihilfe gewährt worden ist, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung

Oder

dass der genossenschaftlichen Körperschaft im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren die folgenden „De Minimis“ Beihilfen gewährt worden sind, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung (bitte nachfolgende Tabelle entsprechend ausfüllen)

	Beihilfe-gewährende Körper-schaft	Rechtliche Bestimmung und Verwaltungs-maßnahme, die die Vergün-stigung vorsieht	Art und Datum der Gewährungs-maßnahme	EU VO De-minimis	Höhe der De-minimis-Beihilfe	
					gewährt	ausbezahlt ²
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
Insgesamt						

¹ Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. „De-minimis“-Regelung vergebenen Beihilfen werden als nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufendes Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßentransportsektors und 15.000,00 im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut De-minimis -Regelung müssen bei Gewährung von der Verwaltung explizit als solche erklärt werden. Nicht aufgrund der De-minimis- Regelung vergebene Beiträge werden zur Ermittlung der 200.000,00 Euro Grenze nicht berücksichtigt.

Siehe **Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 der Kommission vom 14.12.2013**, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/2013 vom 14.12.2013

² den tatsächlich ausbezahlten Saldobetrag angeben, wenn dieser niedriger ist als der gewährte Betrag, und /oder den Betrag angeben, der der antragstellenden Genossenschaft zugewiesen wurde, im Falle von Aufspaltung, und /oder den Betrag, der dem abgetretenen

Unternehmenszweig zugewiesen wurde.

- verpflichtet sich, eventuelle Beihilfen der „De Minimis“-Regelung, welche die genossenschaftliche Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt erhalten sollte, schriftlich mitzuteilen. Die fehlende oder verspätete Mitteilung der eingetretenen Änderungen hat nicht nur strafrechtliche Folgen wie vom Gesetz vorgesehen, sondern auch die Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Beiträge zur Folge;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft nur in den wirtschaftlichen Bereichen tätig ist, die zur Finanzierung zugelassen sind;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft auch in anderen wirtschaftlichen Bereichen tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft auch im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;
- dass die genossenschaftliche Körperschaft auch im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

Legt folgende Dokumente im PDF-Format bei:

(zutreffendes Feld ankreuzen)

- Betriebsentwicklungsplan** für einen **Zeitraum von mindestens drei Jahren**, welcher Folgendes beinhaltet:
 - a) ausgeübte Tätigkeit (angebotene Dienstleistungen - Nutznießer der Leistungen - Märkte, die Ziel der Maßnahmen sind);
 - b) Investitionsplan (Zeitplan, Investitionsgrund, Erwartungen);
 - c) Businessplan für einen Zeitraum von drei Jahren;
- positive Bewertung des Businessplans und der Führungskompetenzen durch die Revisionsbehörde für die entsprechende Implementierung bei Investitionsausgaben von mindestens 40.000 Euro.
Für die Genossenschaften, die keinem Vertretungsverband angeschlossen sind, wird der Businessplan von Amt für Entwicklung des Genossenschaftswesens bewertet
- Lebenslauf der Führungskräfte der Genossenschaft mit Angabe der besuchten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Kostenvoranschläge und Unterlagen bezüglich der Investitionen der beantragten Begünstigung;
- Mietvertrag (unterschrieben);
- Kapitalerhöhung: Kopie des Beschlusses des Verwaltungsrates der Genossenschaft aus welchem die Kapitalerhöhung hervorgeht;

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Aufklärung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30.06.2003, Nr. 196 in geltender Fassung
DATENSCHUTZKODEX:

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Landesgesetzes vom 8. Januar 1993, Nr. 1](#) in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin des Genossenschaftswesens, an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: für die Genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des / der gesetzlichen Vertreters / in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:
Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)